

II-6989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 30. März 1989  
1011, Stubenring 1

Zl. 10.930/08-IA10/89

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Hintermayer und Kollegen, Nr. 3223/J  
vom 1. Februar 1989 betreffend  
Vollzug des Viehwirtschaftsgesetzes

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

3181/AB

1989 -04- 03

zu 3223/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hintermayer und Kollegen, Nr. 3223/J betreffend Vollzug des Viehwirtschaftsgesetzes, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1, 3, 4 und 5:

Gemäß § 13 Abs. 15 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der Fassung der VWG-Novelle 1988 haben die Bezirksverwaltungsbehörden über das Ergebnis der Kontrollen bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Wege des Landeshauptmannes zu berichten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gesammelten Berichte unverzüglich an den Hauptausschuß des Nationalrates weiterzuleiten.

Derzeit liegt nur der Bericht des Landes Wien vor, sodaß über das Gesamtergebnis der Kontrollen und allfälliger Verwaltungsstrafverfahren keine Aussage getroffen werden kann.

- 2 -

Zu den Fragen 2 und 6:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bereits auf Grundlage der geänderten Kontrollverpflichtung des § 13 Abs. 5 VWG i.d.F. der VWG-Novelle 1987 ein Kontrollerlaß (Zl. 13.360/09-17/87) an alle Ämter der Landesregierungen ergangen, wonach die Überprüfung der Betriebe, die 80 % und mehr der im § 13 VWG festgesetzten Bestandsobergrenzen halten, sowie der Betriebe mit einer Haltungsbewilligung durch geeignete Organe der Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich durchgeführt werden soll. Die übrigen tierhaltenden Betriebe, die Tierbestände gemäß § 13 VWG halten, sind von den Bezirksverwaltungsbehörden fallweise zu überprüfen.

Dafür werden den Ländern jeweils die aktuellen Viehzählungsergebnisse übermittelt. Außerdem habe ich anlässlich der letzten Tagung alle Agrarlandesreferenten aufgefordert, für eine einheitliche und effiziente Kontrolle der tierhaltenden Betriebe zu sorgen und außerdem angeregt, jeweils ein landesweites Kontrollorgan zu installieren.

Außerdem darf ich in Erinnerung bringen, daß der Unrechtsgehalt der einzelnen, von den Bezirksverwaltungsbehörden festgestellten Übertretungen von diesen in jedem Einzelfall zu prüfen und danach auch die Strafhöhe zu bemessen ist. Die beschlossene Anhebung des Strafrahmens von ÖS 100.000,-- auf ÖS 200.000,-- sowie die Einführung einer Mindeststrafe von ÖS 500,-- sind wesentliche Verbesserungen im Verwaltungsstrafbereich.

Der Bundesminister:

